

Merkblatt

für die Beseitigung von baulichen Anlagen im privaten und gewerblichen Bereich

Als Bauherrin oder Bauherr sind Sie für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Bodenschutzrechts verantwortlich.

Auf folgendes wird vorab schon hingewiesen:

- Vor Beginn der Abbrucharbeiten sollte ermittelt werden, ob im Rahmen der durchzuführenden Tätigkeiten, Gefahrstoffe/ gefährliche Abfälle vorhanden sind, entstehen oder freigesetzt werden. Die Abfälle sind getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Tanks für umweltgefährdende Stoffe (z.B. Heizöl-, Dieseltanks zur Eigenversorgung) und Abscheideanlagen sind durch einen Fachbetrieb zu entleeren, zu reinigen, zu entgasen und anschließend durch einen zugelassenen Sachverständigen im Rahmen der Stilllegung abschließend zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, **spätestens zwei Wochen nach Durchführung** zu übersenden.
Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Nachweissführung bei der Entsorgung von Abfällen einzuhalten.
- Komplexe Vorhaben erfordern ein Verwertungs- und Beseitigungskonzept. Das Konzept wird von der Abfallbehörde geprüft und frei gegeben. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist erst nach der Freigabe zulässig.
- Bei Abbrucharbeiten im Bereich einer Altlast oder altlastverdächtigen Fläche ist im Vorfeld eine Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen einzuholen. Hierfür sind eine Beschreibung des Abbruchvorhabens, ein Lageplan mit Kennzeichnung des Abbruchvorhabens und ein Verwertungs- und Beseitigungskonzept mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu übersenden an:
Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz – Abteilung: Abfall, Bodenschutz, Altlasten, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.
- Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien dürfen nur von Fachfirmen unter Beachtung der TRGS 519 ausgeführt werden. Der Abbruch asbesthaltiger Materialien ist **spätestens 7 Tage vor dem Beginn** der Arbeiten der Bezirksregierung Düsseldorf - Bereich Arbeitsschutz - in 40408 Düsseldorf, Postfach 300865 schriftlich durch die Fachfirma anzuzeigen.
- Lärmintensive Arbeiten auf dem Abbruchgelände dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden. Die eingesetzten Maschinen dürfen nur in schallgedämmter Ausführung zum Einsatz kommen. Der Betrieb einer Brechanlage zur Wiederaufbereitung des mineralischen Baustoffs vor Ort ist aufgrund der zu erwartenden Lärm- und Staubemissionen **zuvor** mit dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz - Abteilung: Gewerblicher Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen abzustimmen.
- Die bei den Abbruch-, Verlade- und sonstigen Arbeiten entstehenden staubförmigen Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Wassernebel) so gering wie möglich zu halten. Zudem sind die Fahrwege sowie die Bauschuttlagerung so zu befeuchten, dass Staubemissionen unterdrückt werden.
- Ergeben sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist dies der Kreisverwaltung Viersen, Amt Technischen Umweltschutz, als zuständige untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02162 – 391242) **unverzüglich** mitzuteilen.
- Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land NRW, sowie die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen sind zu beachten.
- AnsprechpartnerInnen bei der unteren Abfallbehörde des Kreis Viersens sind Frau Ruth Dickmanns Tel. 02162 / 39 – 1265 und Frau Kim Holz Tel. 02162 / 39 – 1200.